



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 26. April 1967

I Teil 11 Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 67	Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern für 16-mm-Schmalfilmprojektoren	225
7. 4. 67	Anordnung über das Niederbringen von Bohrungen im Bereich Erdöl—Erdgas.....	227
10. 4. 67	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Schätzungen von landwirtschaftlichen Nutztieren	227
3. 4. 67	Anordnung Nr. 2 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen —.....	227
5.4.67	Anordnung Nr. 14 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen....	228
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	228

Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern für 16-mm-Schmalfilmprojektoren.

Vom 1. März 1967

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bildwerfer zur Vorführung von 16-mm-Schmalfilm darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis des Ministeriums für Volksbildung besitzt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vorführung von Schmalfilmen bis einschließlich 16 mm für den persönlichen Gebrauch.

(3) Zur Prüfung werden Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Ausbildung nach weisen, zugelassen.

(4) Der Antrag auf Ausbildung und Zulassung zur Prüfung ist für den Bewerber von der gesellschaftlichen Organisation an den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, zu richten.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) 2 Lichtbilder
- b) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits an Ausbildungen und Prüfungen für Filmvorführer teilgenommen hat.

§ 2

(1) Die Ausbildung erfolgt durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel.

(2) Die Ausbildung ist in Stützpunkten durchzuführen, um Anfahrtswege für den Bewerber zu ersparen.

(3) Für Studenten an Einrichtungen der Lehrerbildung wird die Ausbildung und Prüfung an diesen Einrichtungen vorgenommen.

§ 3

(1) Der Befähigungsnachweis nach § 1 wird erteilt, wenn eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, erfolgreich abgelegt ist.

(2) An den Einrichtungen der Lehrerbildung (Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Pädagogischen Instituten, Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen) und von Lehrern und Erziehern durch die Kreisstellen für Unterrichtsmittel erworbene Befähigungsnachweise für 16-mm-Schmalfilmgeräte werden anerkannt.

(3) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises A oder B sind, benötigen keinen Befähigungsnachweis für 16-mm-Schmalfilmgeräte.

§ 4

(1) Die Prüfungskommission für Filmvorführer für 16-mm-Schmalfilmgeräte wird von dem Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel
- b) Werkstattleiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel
- c) ein Vertreter der Kreisstellen für Unterrichtsmittel.

(3) Der Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Bezirksstelle für Unterrichtsmittel, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.